

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1963

Nummer 108

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 8. 1963	RdErl. — „Tag der Heimat“ 1963	1565
	Finanzminister	
7. 8. 1963	Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1964	1557

II.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1964

Erl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1963 — S 2230 — 1 — VB 2

je I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses
er 1 d. Bundesministers der Finanzen v. 26. 7. 1963 IV B:3 —
er 2 S 2230 — 36/63 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1964),
er 3 Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1964 für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis) und Muster 3 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1964) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß d. Bundesministers der Finanzen wird im Teil I des Bundessteuerblatts 1963 veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 bis 3 selbst herzustellen. Dazu bemerke ich folgendes:

1. Am Schluß der Muster der Lohnsteuerkarten 1964 sind im Vorgriff auf eine künftige Änderung des § 47 Absatz 1 LStDV Angaben über die Lohnsteuerkarte des folgenden Jahres nicht mehr vorgesehen.
2. Abweichungen von dem Muster der Lohnsteuerkarte 1964 (Muster 1 und 2) sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Buchstaben a bis c — nicht statthaft.
 - a) Ich weise darauf hin, daß die Muster 1 und 2 nicht mehr die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers vorsehen und daß die frühere Reihenfolge in der Angabe der Wohnung und des Wohnsitzes geändert worden ist.
Ich bitte, Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1964 (Muster 1 und 2) unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Das gilt auch für die hand-

schriftlich auszuschreibenden Lohnsteuerkarten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mit Hilfe von Adressiermaschinen ausschreiben, zugelassen werden, soweit das besondere Prägschema der Adreßplatten dieser Gemeinden eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für handschriftliche Ausschreibung sind die Zeilen für die Beschriftung (Gemeinde, Finanzamt, Familienname, Vorname, Wohnsitz, Wohnung) in der Reihenfolge einzudrucken, wie es nach den Mustern 1 und 2 vorgesehen ist. Dabei bitte ich, die Hinweise im Abschnitt VIII dieses Erlasses zu beachten. Die Zeile für die Angabe des Geburtsdatums ist auf der rechten Seite des Abschnitts I der Lohnsteuerkarte vorzusehen (Hinweis auf Muster 1 und 2).

- b) Im Abschnitt IV der Muster 1 und 2 ist der Zusatz „In Vertretung/Im Auftrag:“ vorgesehen. Da die Eintragungen im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte stets von dem zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erlaß v. 12. 11. 1959 O 2130 — 1 — II B 5), ist der Zusatz „In Vertretung:“ nicht erforderlich.
- c) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1964 (Muster 1 und 2) im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je	8 mm,
Spalte 3	26 mm,
„ 4	23 mm,
„ 5 (ev)	19 mm,
„ 5 (rk)	19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

3. Ich bitte, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler wie folgt zu ergänzen:

- a) In Ziffer 8 Buchstabe b erster Satz ist nach dem Wort „Vordruckes“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
- b) in Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
- c) in Ziffer 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 D)“ einzufügen;
- d) in Ziffer 13 letzter Satz ist nach dem Wort „Antragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.

4. In Ziffer 14 letzter Satz des Beratungsblatts ist das Datum „30. April“ durch „15. Mai“ zu ersetzen.

II. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß für Ehefrauen, denen für das Kalenderjahr 1963 eine Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden ist, auch für das Kalenderjahr 1964 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte F auszuschreiben ist.

Für die Lohnsteuerkarte 1964 F bitte ich das Vorjahresmuster unter entsprechender Änderung der Jahreszahlen zugrunde zu legen. Dabei ist auch die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Erlasses erwähnte Änderung zu berücksichtigen.

III. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1963 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1964 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1963.

IV. Wegen der Eintragung der Religionsgemeinschaft in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte weise ich auf folgendes hin:

Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder ist der Ehegatte des Arbeitnehmers nicht unbeschränkt steuerpflichtig (z. B. in den Fällen des Abschnitts 43 Absatz 6 LStR), so hat die Gemeindebehörde die Lohnsteuerkarte dem zuständigen Finanzamt zwecks Eintragung eines Vermerks für kirchensteuerliche Zwecke zuzuleiten. Das Finanzamt hat in diesen Fällen nach Maßgabe meiner Erlasse v. 10. 2. 1956 S 2270 — 618:VB—2 (letzter Absatz) u. v. 27. 3. 1961 S 2270 — 11 — VB 2 (LSt-Kartei Nr. 7 Kirchensteuer) zu verfahren. Es kommen folgende Eintragungen im Abschnitt II rechte Spalte der Lohnsteuerkarte (Muster 1) oder im Abschnitt III der Lohnsteuerkarte (Muster 2) in Betracht,

1. **wenn der Arbeitnehmer der Katholischen Kirche angehört**

„Es ist nur rk. Kirchensteuer einzubehalten; sie beträgt 10 v. H. der vollen Lohnsteuer“;

2. **wenn der Arbeitnehmer der Evangelischen Kirche angehört**

„Es ist nur ev. Kirchensteuer einzubehalten; sie beträgt 10 v. H. der vollen Lohnsteuer“;

3. **wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuerberechtigten Kirche angehört**

„Kirchensteuer ist nicht einzubehalten“.

Die bisher gültige Anordnung, wonach der Vermerk nur in den Fällen einzutragen ist, in denen nur einer der Ehegatten einer kirchensteuerberechtigten Kirche angehört, wird hierdurch aufgehoben.

V. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziffer 3 letzter Absatz des Beratungsblattes für Lohnsteuerzahler 1964).

VI. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1963 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1964 sind.

VII. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten.

Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VIII. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 S. 912):

1. Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
2. Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm betragen.
3. Der Abstand des Fensters von den Seitenwänden und dem unteren Rand des Umschlags muß mindestens 15 mm betragen.
4. Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
5. Die Aufschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in einer Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf.

Köln in Köln,

Münster in Münster (Westf.).

Schnellbrief

Der Bundesminister der Finanzen
IV B:3 — 2230 — 36:63

Bonn, den 1. August 1963

Herren
Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich
den Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: I. Muster der Lohnsteuerkarten 1964
II. Verzicht auf die Angaben über die Lohnsteuerkarte des folgenden Jahres in bestimmten Fällen

Anlg.: — 1 —

I. Beigefügt ist als Vorabdruck aus dem Bundessteuerblatt Teil I der Erlaß über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1964 mit drei Anlagen. Die Veröffentlichung steht bevor. Ich wäre dankbar, wenn Sie das Weitere veranlassen würden.

Bei der Abfassung der Muster der Lohnsteuerkarten 1964 und des Beratungsblatts ist das Ergebnis der Besprechung im Ausschuß für Vereinfachungen auf dem Gebiet des Lohnsteuerrechts am 29. Mai 1963 (Abschnitt A der Niederschrift vom 24. Juni 1963 IV B:3 — S 2034 — 13:63) berücksichtigt worden. Auch die Vorschläge der Länder auf Grund meines Rundschreibens vom 11. Juni 1963 IV B:3 — S 2230 — 27:63 sind weitgehend berücksichtigt worden. Leider konnte die Angelegenheit wegen der Eilbedürftigkeit nicht mehr mit allen Steuerreferenten (Lohnsteuer) der Finanzminister

rien (Finanzsenatoren) der Länder besprochen werden. Ich bitte hierfür um Verständnis. Die Vorschläge, denen in meinem Erlaß nicht entsprochen worden ist, sollen vor der Veröffentlichung des Lohnsteuerkartenerlasses 1965 besprochen werden. Dabei können auch die zwischenzeitlichen Erfahrungen verwertet werden.

Am Schluß der Muster der Lohnsteuerkarten 1964 sind im Vorgriff auf eine künftige Änderung des § 47 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Angaben über die Lohnsteuerkarte des folgenden Jahres nicht mehr vorgesehen. Auf das Ergebnis meiner Umfrage vom 2. November 1962 IV B:3 — S 2233 — 20:62 und auf Abschnitt A Nr. 3 der oben bezeichneten Niederschrift vom 24. Juni 1963 weise ich hin. Vor einer Bekanntmachung über die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen könnte nunmehr überlegt werden, ob die Arbeitgeber auf die Möglichkeit hingewiesen werden sollen, den frei gewordenen Raum für die — freiwillige — Angabe der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zu benutzen. Diese Frage soll demnächst erörtert werden.

II. Ich habe auf Grund der bisherigen Beratungsergebnisse dem Herrn Bundesminister für Verkehr und dem Herrn Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen auf ihre Anfragen den gleichen Bescheid erteilt, wie er dem Herrn Bundesminister der Verteidigung gegeben worden ist (vgl. mein Rundschreiben vom 10. Januar 1963 IV B:3 — S 2233 — 21:62). Damit ist, Ihr Einverständnis voraussetzend, für den Geschäftsbereich von zwei weiteren Bundesministerien auf die Angaben über die Lohnsteuerkarte des folgenden Jahres bereits für die Zeit vor 1964 verzichtet worden.

Im Auftrag
Juretzek

Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1964.

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1964 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1964 der 20. September 1963. Die Lohnsteuerkarten 1964 sollen sich spätestens am 15. November 1963 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1964 auszuschreiben sind. Für die Ausschreibung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten sind Vordrucke nach Muster 2 zu verwenden. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits weiß vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (rot, gelb, grün, weiß usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
2. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:
 - ev = evangelisch (protestantisch),
 - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 - rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 - fr = französisch-reformiert,
 - rk = katholisch (römisch-katholisch),
 - ak = altkatholisch,
 - vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Sie können auch besondere Anordnungen über die Bescheinigung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) für die Fälle treffen, in denen Ehegatten dauernd getrennt leben. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1964 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgemeinschaft die einheitliche Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.

4. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügungen Nr. 574/1958 vom 28. November 1958 und Nr. 316/1962 vom 13. Juni 1962 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 und 1962 Nr. 67 S. 516 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1964 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Nr. 3 am Ende).

(5) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden treffen außerdem Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung von besonderen Lohnsteuerkarten (Lohnsteuerkarte F). Die Lohnsteuerkarte F wird auch für 1964 grundsätzlich beibehalten werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für die Ehefrauen, denen für 1963 die Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden ist, auch für 1964 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte F ausschreiben.

(6) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 1963

IV B 3 — S 2230 — 36/63

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Juretzek

תהליכי פיתוח

Gemeinde	Bezirk	Nr.
.....		
Finanzamt		
Familiennamen		
Vorname		
Wohnsitz		
Wohnung		

Stempel der Behörde,
die die Lohnsteuer-
karte ausschreibt

II. Raum für die Berechtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse: Familienstand:

[illegible]

..... 196.....	 196.....
(Stempel)	(Stempel)
In Vertretung/In Auftrag:	In Vertretung/In Auftrag:

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn **hinzuzurechnen:**

[illegible]

Diese Eintragung gilt ab 1964 bis 1964
wenn sie nicht widerrufen wird.

In Vertretung/in Auftrag:

Lst1A

..... (Unterschrift)

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben

Diese Eintragung gilt ab 1964 bis 1964,
wenn sie nicht widerrufen wird. 196...

(Stempel) In Vorlegung/im Auftrag:
(Unterschrift)

[illegible]

Diese Eintragung gilt ab 1964 bis 1964,
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

In Vertretung/Im Auftrag:

..... (Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1964

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1964 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betrugen:	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten										Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers — Firmenstempel — Unterschrift
			a) Bruttarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)		b) Arbeitslohn für Zeiten, die zu weiteren Einkünften aus Fortsetzungen		Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Körperssteuer von 3a) und 3b)		ev rk		
1	2	3	DM	PI	DM	PI	DM	PI	DM	PI	DM	PI	6
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
Von den in den Spalten 4 und 5 be- scheinigten Beträgen sind im Jahres- ausgleich erstattet/verrechnet worden													

Von den in den Spalten 4 und 5 bezeichneten Beträgen sind im Jahresvergleich erstattet/verrechnet worden

Beratungsblatt lesen!

Lohnsteuerkarte 1964

(für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis)

Gemeinde
 Finanzamt
 Familienname
 Vorname
 Wohnsitz
 Wohnung
 Bezirk Nr.

Religionsgemeinschaft
 a) Arbeitnehmer
 b) Ehegatte
 a)
 b)
 Geburtsdatum
 I. Die Besteuerung richtet sich
 — unabhängig von Steuer-
 klasse und Familienstand —
 nach Abschnitt II dieser
 Lohnsteuerkarte

Stempel der Behörde,
 die die Lohnsteuer-
 Karte ausstellt
 (Datum, Unterschrift)

II. Von dem Arbeitslohn, der auf Grund dieser Lohnsteuerkarte besteuert wird, sind bei jeder Lohn-
 zahlung
 zwanzig vom Hundert

an Lohnsteuer — außerdem gegebenenfalls Kirchensteuer nach Maßgabe der kirchensteuerlichen
 Vorschriften — einzubehalten. Der Steuersatz erhöht sich auf
 fünfundzwanzig vom Hundert,

wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Will der Arbeitgeber auch die auf den Arbeits-
 lohn etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn
 einmal hinzuzurechnen.

III. Entfällt.

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei
 abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1964 bis 1964,
 wenn sie nicht widerrufen wird.

In Vertretung / Im Auftrag:
 (Stempel) (Unterschrift) 196

Diese Eintragung gilt ab 1964 bis 1964,
 wenn sie nicht widerrufen wird.

In Vertretung / Im Auftrag:
 (Stempel) (Unterschrift) 196

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeit-
 raum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1964
 Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1964 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betragen : a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge b) Arbeitslohn für Zeiten, die zu mehreren Kl. gehören, Erfüllungsvergütungen	3		4				5				Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers --- Firmenstempel --- Unterschrift	6
			DM	Pr	DM	Pr	DM	Pr	DM	Pr	DM	Pr		
1	2		a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
			a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1964**Muster 3**

— Wenn Sie im Kalenderjahr 1964 voraussichtlich keinen Arbeitslohn beziehen, brauchen Sie keine Lohnsteuerkarte. Senden Sie dann bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1964

der Personenstand,
die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
die Steuerklasse und
die Religionszugehörigkeit

richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigen. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a und b wird besonders hingewiesen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Personenstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1964 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:

a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1964

aa) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten im Inland (Geltungsbereich des Grundgesetzes) ansässig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte das Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder wenn die Ehefrau zwar Arbeitslohn bezieht, für sie jedoch eine Lohnsteuerkarte F (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist,

bb) verwitwet sind und beim Tod ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1963 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1946 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a Doppelbuchstabe aa bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für die Ehefrau eine Lohnsteuerkarte F (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.

c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1964

aa) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1914 geboren sind, oder

bb) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1946 geborene) Kinder haben.

d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben dd und ee.

Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig einbehalten werden kann:

ev = evangelisch (protestantisch),
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
fr = französisch-reformiert,
rk = katholisch (römisch-katholisch),
ak = altkatholisch,
vd = verschiedene (diese Abkürzung wird eingetragen, wenn Sie zu keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft gehören).

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1964 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor. Er muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Gemeindebehörde eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen. In diesen Fällen werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahrs zur Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

a) 8000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,

b) 16000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III und IV (bei Verheirateten in Steuerklasse IV sowie bei Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte F für die Ehefrau — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn die Ehefrau nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich jedoch für die Ehefrau die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte F; in diesen Fällen wird auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes die Steuerklasse III bescheinigt. Eine Lohnsteuerkarte 1964 der Ehefrau mit der eingetragenen Steuerklasse IV kann nur bis zum 31. 12. 1963 gegen eine Lohnsteuerkarte F eingetauscht werden. Das gleiche gilt für den Umtausch einer Lohnsteuerkarte F gegen eine Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse IV bescheinigt ist. Bei einem Umtausch ist die Lohnsteuerkarte des Ehemannes stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgefertigt und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn von einer Ehefrau nachträglich eine Lohnsteuerkarte F beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?**Wann können Sie günstigere Eintragungen erreichen?**

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.

b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordruckes einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge zu gewähren sind

aa) für Kinder, die überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 18. Lebensjahr zu Beginn des 1. 1. 1964 vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

bb) für Kinder, die Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, deren Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und für die Sie vor deren Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 18. Lebensjahr zu Beginn des 1. 1. 1964 vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

cc) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden und das 18. Lebensjahr zu Beginn des 1. 1. 1964 vollendet haben;

dd) für Enkelkinder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des 1. 1. 1964 noch nicht vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;

ee) für Enkelkinder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des 1. 1. 1964 vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und außerdem die Voraussetzungen der Doppelbuchstaben aa, bb oder cc gegeben sind.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen,

a) wenn Sie im Laufe des Kalenderjahrs 1964 wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von Steuerklasse I in Steuerklasse II kommen; in diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber von sich aus die günstigere Steuerklasse II von dem Lohnzahlungszeitraum an anzuwenden, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt;

b) bei einem Wohnungswechsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung.

Wie erlangen Sie Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordruck, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohn machen müssen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

Beiträge zu Berufsverbänden,
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
Verpflügungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind,
Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung.

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 636 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ($2 \times 636 \text{ DM} =$) 1272 DM jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung); Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25 % der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können);

Beiträge auf Grund auslaufender Sparverträge mit festgelegten Sparraten, die vor dem 7. 10. 1956 mit einer zehnjährigen Einzahlungsverpflichtung abgeschlossen worden sind;

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastung

Entstehen Ihnen im Jahr 1964 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger,
auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes,
Beschäftigung einer Hausgehilfin unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch

Krankheit (auch Diätkosten), Todesfall,
Aussteuer der Tochter,
Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorenen Kleidern, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Sowjetzonenflüchtlingsen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstabe bb in Betracht kommt.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H.) oder Hinterbliebenen (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Sowjetzonenflüchtlingsen, Spätheimkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1964 das 70. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1894 geboren sind.

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis:

aa) Verheiratete in Steuerklasse IV können nichtausgenutzte Freibeträge des geringer verdienenden Ehegatten

als steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten eintragen lassen (Näheres beim Finanzamt).

bb) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nichtausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

cc) Beim Wohnungsbau, Erwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7b des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt möglichst frühzeitig einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigen lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1964 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1964. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1964 ein und liegt ein unter dem folgenden Buchstaben b bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderfreibeträge in den unter Nr. 8b Doppelbuchstaben aa bis cc und ee bezeichneten Fällen im Laufe des Kalenderjahres 1964 weggefallen sind und in diesem Kalenderjahr nicht mindestens vier Monate erfüllt waren;

c) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrages angenommen worden ist;

d) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und c unverzüglich und in den Fällen b und d spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemißt sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1963 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1964 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1963. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1963 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10e Doppelbuchstabe cc) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1963?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1963 beim Finanzamt abliefern oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1963 oder einer Einkommensteuererklärung 1963 beizufügen haben. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1963 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1963 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1963 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1963 beizufügen ist — bis zum 30. April 1964 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte) gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

— MBl. NW. 1963 S. 1557.

Innenminister**„Tag der Heimat“ 1963**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1963 —
III A 2 — 2166/63

Der „Tag der Heimat“ wird in diesem Jahr im ganzen Bundesgebiet am 15. September begangen. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 144 / SGV. NW. 113) ordne ich an, daß alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am „Tag der Heimat“ 1963 zu flaggen haben. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

Der „Tag der Heimat“ wendet sich an das ganze deutsche Volk. Er will die Bedeutung der Heimat für den einzelnen wie für die Gemeinschaft eindringlich ins Bewußtsein bringen. Er soll die Erinnerung an die Heimat in den fremdverwalteten Ostgebieten wie im unfreien Mitteldeutschland, das Recht auf Heimat und die Forderung auf friedliche Wiedervereinigung wachhalten.

Den „Tag der Heimat“ begehen Vertriebene und Flüchtlinge gemeinsam mit der einheimischen Bevölkerung. Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bitte ich daher die Gemeinden und Gemeindeverbände, in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, den Vertriebenen- und Flüchtlingsverbänden, den Heimatvereinen und den sonstigen Organisationen für eine würdige Ausgestaltung dieses Tages zu sorgen und dazu beizutragen, daß dieser Tag zu einem überzeugenden Bekenntnis für das Selbstbestimmungsrecht des ganzen deutschen Volkes und für ein lebendiges Heimatbewußtsein wird.

— MBl. NW. 1963 S. 1565.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.